

**VERORDNUNG**  
**der Landespolizeidirektion Wien**

Gemäß § 41 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl.1991/566,  
in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1. Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte Public Viewing – UEFA Fanzone Prater Wien 2., Festwiese der Liliputbahn ist für die Dauer der Übertragung der Fußballspiele im Rahmen der Europameisterschaft in Deutschland zwischen 14.06.2024 bis 14.07.2024 nur jenen Menschen gestattet, die ihre Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen lassen.

§ 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Kleidung und mitgeführten Behältnisse der Menschen, die den Zutritt zu dieser Veranstaltung begehren, zu durchsuchen.

§ 3. Im Falle der Weigerung die Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen zu lassen, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese Menschen vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen.

§ 4. Dieser Ausschluss von der Veranstaltung kann gem. § 50 SPG von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 5. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises gegenüber dem Bund besteht aus diesem Grund nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung (Anschlag an der Veranstaltungsstätte) in Kraft.

Wien am,12.06.2024

Der Landespolizeipräsident

Dr. Gerhard PÜRSTL



